

Fragebogen zur Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters*

von Richter am Amtsgericht Frank Frind, Hamburg, Richter am Amtsgericht Dr. Thorsten Graeber, Potsdam, Richter am Amtsgericht Ulrich Schmerbach, Göttingen, Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter Klaus Siemon, Düsseldorf/Köln und Richter am Amtsgericht Guido Stephan, Darmstadt

I. Fragebogen in dem Insolvenzverfahren ...

Das Insolvenzgericht ist gehalten, die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters zu prüfen. Die Bestellungsentcheidung regelt eine mehrpolare Konfliktlage (BVerfG, Beschl. v. 23.5.2006 – 1 BvR 2530/04, ZInsO 2006, 765). Deshalb beantworten Sie bitte die nachfolgend gestellten Fragen in Bezug auf Ihr Verhältnis zum *Vorschlagenden*, zum *Antragsteller*, zu den *Gläubigern*, zum *Schuldner*, zu den *Beratungsunternehmen* des Schuldners, zu *Dienstleistungsunternehmen* für Insolvenzverwalter. Das Insolvenzgericht weist auf Folgendes hin:

„Ein Verwalter hat von sich aus dem Gericht rechtzeitig einen Sachverhalt unmissverständlich anzuzeigen, der die Besorgnis ernsthaft rechtfertigt, dass er an der Amtsführung

verhindert ist.“ (BGH, Urt. v. 24.1.1991 – IX ZR 250/89, JurionRS 1991, 14521)

„Der Insolvenzverwalter hat sofort mögliche Interessenkollisionen – auch ungefragt – umfassend zu offenbaren. Das betrifft auch alle Umstände, die nur den Anschein begründen könnten, der Insolvenzverwalter sei nicht unparteiisch oder im Sinne des Gesetzes nicht unabhängig.“ (Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung des Verbands der Insolvenzverwalter Deutschlands, VID e.V. [GoI])

Die Beantwortung nachstehender Fragen entbindet nicht von der Verpflichtung, entsprechend der Rechtsprechung des BGH und den GoI auch Sachverhalte zu offenbaren, nach denen nicht ausdrücklich gefragt wird.

1. Fragen

1.	Handelt es sich bei dem Schuldner um eine Ihnen oder Ihrer Kanzlei (i.S.d. § 45 Abs. 3 BRAO) gegenüber nahestehende Person (i.S.d. § 138 InsO)?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
2.	a) Haben Sie oder Ihre Kanzlei (i.S.d. § 45 Abs. 3 BRAO) den Schuldner im Vorfeld des Insolvenzantrags beraten? wenn ja, in welchem Umfang?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	b) Bezog sich diese Beratung auf konkrete Fragen zum Sachverhalt oder zur Rechtslage?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	c) Haben Sie oder Ihre Kanzlei (i.S.d. § 45 Abs. 3 BRAO) rechtsformspezifische Fragen beantwortet?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	d) Haben Sie oder Ihre Kanzlei (i.S.d. § 45 Abs. 3 BRAO) allgemeine Fragen in Bezug auf spezifische Rechtsformen, etwa die britische Ltd., beantwortet?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
3.	Bestehen zwischen Ihnen, Ihrer Kanzlei (i.S.d. § 45 Abs. 3 BRAO) oder Ihnen nahestehenden Personen (i.S.d. § 138 InsO) und dem vorschlagenden Gläubiger/Schuldner oder diesen nahestehenden Personen (i.S.d. § 138 InsO) Vergütungsvereinbarungen unmittelbarer oder mittelbarer Art, die in Zusammenhang mit dem Vorschlag stehen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
4.	Bestehen zwischen Ihnen und den zu 1. genannten Beteiligten Abreden nicht vermögensrechtlicher Art, die in Zusammenhang mit dem Vorschlag stehen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
5.	Bestehen zwischen Ihnen, Ihrer Kanzlei (i.S.d. § 45 Abs. 3 BRAO) oder Ihnen nahestehenden Personen (i.S.d. § 138 InsO) und Beratungsunternehmen des Schuldners Verträge, Vereinbarungen oder sonstige Abreden über das Entstehen, Weiterbestehen oder die Fortsetzung einer Beratertätigkeit für den Zeitraum während der vorläufigen Insolvenzverwaltung oder nach Insolvenzeröffnung?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
6.	Bestehen geschäftliche Beziehungen zwischen Ihnen, Ihrer Kanzlei (i.S.d. § 45 Abs. 3 BRAO) oder Ihnen nahestehenden Personen (i.S.d. § 138 InsO) und dem vorschlagenden Schuldner/Gläubiger oder diesen nahestehenden Personen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
7.	Haben Sie, Ihre Kanzlei (i.S.d. § 45 Abs. 3 BRAO) oder Ihnen nahestehende Personen (i.S.d. § 138 InsO) den vorschlagenden Schuldner/Gläubiger in der Vergangenheit anwaltlich vertreten oder sonst in irgendeiner Form beraten?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
8.	Haben Sie, Ihre Kanzlei (i.S.d. § 45 Abs. 3 BRAO) oder Ihnen nahestehende Personen (i.S.d. § 138 InsO) die für den vorschlagenden Schuldner/Gläubiger handelnden Personen anwaltlich vertreten oder sonst in irgendeiner Form beraten?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

* Den Fragebogen und die abschließende Erklärung halten wir zum Download für Sie bereit im Insolvenzrechtsportal unter www.insolvenzrecht.de.

9.	Sind Sie von einem finanzierenden Hauptgläubiger und/oder vorschlagenden Gläubiger des schuldnerischen Unternehmens in der Vergangenheit gegenüber Kunden dieses Unternehmens öfter als Sanierungsgutachter und/oder Sanierungsberater in der Weise vorgeschlagen worden, dass der Vertrag auf den Vorschlag hin mit dem Kundenunternehmen zustande kam?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
10.	Sind Sie durch den vorschlagenden Gläubiger oder Schuldner zum wiederholten Mal vorgeschlagen worden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
11.	Wurden Sie zum wiederholten Mal auf Vorschlag eines Schuldners oder eines Gläubigers im Insolvenzverfahren bestellt, bei dem der Vorschlag mit der Gewährung, der Inaussichtstellung oder dem bloßen Hinweis in Bezug auf die Vergabe eines Massekredits verknüpft war?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
12.	Sind Sie, Ihre Kanzlei (i.S.d. § 45 Abs. 3 BRAO) oder Ihnen nahestehende Personen (i.S.d. § 138 InsO) mit/bei der Erstellung des Insolvenzantrags in irgendeiner Form befasst gewesen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
13.	Haben Sie, Ihre Kanzlei (i.S.d. § 45 Abs. 3 BRAO) oder Ihnen nahestehende Personen (i.S.d. § 138 InsO) einen verfahrensbeteiligten Großgläubiger (i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InsO), Kreditversicherer oder die im konkreten Insolvenzverfahren dort handelnden Personen in der Vergangenheit anwaltlich vertreten oder in irgendeiner Form beraten?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
14.	Sind Sie, Ihre Kanzlei (i.S.d. § 45 Abs. 3 BRAO) oder Ihnen nahestehende Personen (i.S.d. § 138 InsO) mit/bei der zur Zahlungsunfähigkeit führenden Kreditkündigung eines Kreditinstituts in irgendeiner Form befasst gewesen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
15.	Sind Sie oder Ihre Kanzlei (i.S.d. § 45 Abs. 3 BRAO) an Gesellschaften oder sonstigen Institutionen oder Organisationen gesellschaftsrechtlich oder in anderer Art und Weise beteiligt, die in dem hiesigen Insolvenzverfahren als Gläubiger (i.S.d. § 13 InsO) aufgeführt sind?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
16.	Stehen Sie oder standen Sie in der Vergangenheit privat zu einem der Hauptgläubiger (inklusive absonderungsberechtigte Gläubiger) in einem Vertragsverhältnis (dies wäre auch ein Kaufvertrag)?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
17.	Sind Sie, Ihre Kanzlei (i.S.d. § 45 Abs. 3 BRAO) oder Ihnen nahestehende Personen (i.S.d. § 138 InsO) unmittelbar oder mittelbar an Gesellschaften oder Organisationen beteiligt, die Dienstleistungen jeglicher Art in bzw. bei der Abwicklung von Insolvenzverfahren anbieten?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
18.	Gibt es oder gab es zwischen Ihnen, Ihrer Kanzlei (i.S.d. § 45 Abs. 3 BRAO) oder Ihnen nahestehenden Personen (i.S.d. § 138 InsO) und etwaigen Dienstleistern , die im Rahmen von Insolvenzverfahren bei der Abwicklung herangezogen werden, vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Abreden, die auf eine Gewährung eines Vorteils jedweder Art bei der Abwicklung eines Insolvenzverfahrens abzielen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
19.	Liegen bei Ihnen Tatbestände i.S.d. § 45 Abs. 1 Nr. 3 oder § 45 Abs. 2 Nr. 1 BRAO i.V.m. § 45 Abs. 3 BRAO vor?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

2. Abschließende Erklärung

Sollten Sie eine der oben aufgeführten Fragen mit *JA* beantworten, sind weitere ergänzende Angaben zu dem jeweiligen Sachverhalt schriftsätzlich zur Gerichtsakte zu erteilen.

Die Erläuterungen sind nach bestem Wissen und Gewissen so abzufassen, dass dem Insolvenzrichter die abschließende Prüfung der Unabhängigkeit möglich ist.

Sollten nach Ihrer Bestellung Umstände bekannt werden, die in Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen stehen, so sind diese Umstände dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben. Sie werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass falsche Angaben sowie die Nichtoffenlegung möglicher Interessenkonflikte als ein Erschleichen der Bestellung angesehen werden kann (BGH, ZInsO 2004, 669, 671) und zur sofortigen Entlassung sowie zu einem Delisting führen kann. Ein Verstoß gegen § 45 BRAO kann zum Verlust des Vergütungsanspruchs führen (BGH, Urt. v. 21.10.2010 – IX ZR 48/10, ZInsO 2010, 2330; s. auch BGH, Beschl. v. 9.6.2011 – IX ZB 248/09, ZInsO 2011, 1520; OLG Celle, Beschl. v. 23.7.2001 – 2 W 41/01, ZInsO 2001, 755).

.....

Ort, Datum, Unterschrift